

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 07.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

1) Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf, die als Pflichtaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 NBrandSchG gelten, mit Ausnahme der Leistungen nach § 26 Abs. 1 NBrandSchG, sind kostenerstattungspflichtig (entgeltliche Pflichtaufgaben).
Dazu zählen insbesondere:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen (Verkehrsunfall) und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in akuter Lebensgefahr sind;
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG, z.B. bei Ausstellungen, Theatervorstellungen;
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (nachbarliche Löschhilfe und Hilfeleistung);
- d) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände);
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger ausgelöster grundloser Alarmierung (Fehlalarm) sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen, soweit diese durch technische Fehler oder Verhaltensfehler zurückzuführen sind.

2) Für die Kostenerstattung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden und Gefahrenlagen nach § 26 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG ist der Kostentarif (Anlage zur Satzung) entsprechend anzuwenden.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von dem Antragsteller / der Antragstellerin Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf, die nicht im Zusammenhang mit den unter § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Die freiwilligen Leistungen sind unter anderem:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- c) Bergung und Absicherung von Gegenständen (Sachen); Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;

- e) Einfangen, Bergung und Rettung von Tieren, Entfernung von Wespennestern bei Gefahrensituationen (z.B. im Eingangsbereich vor einer öffentlichen Einrichtung);
- f) Auspumpen von überfluteten Räumen (z.B. Keller), Behebung von Wasserschäden usw.;
- g) Beseitigung von umgestürzten Bäumen und Fällung von sturzgefährdeten Bäumen, Entfernung gefährlicher Äste und Bäume;
- h) Öffnung von Türen;
- i) Gestellung von Feuerwehrcräften und evt. weiterem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschildner

- (1) Der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin bestimmt sich bei Leistungen
 - a) nach § 2 a) (Unglücksfälle), § 2 d) (Gefährdungshaftung) und § 2 e) (Fehlalarm) dieser Satzung gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG.
 - b) nach § 2 b) (Brandsicherheitswache) dieser Satzung gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) nach § 2 c) (Nachbarschaftshilfe) dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung **in Anspruch nimmt bzw.** durch sein Verhalten erforderlich macht oder in dessen Interesse / Auftrag die Leistung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Beteiligte (Kosten- /Gebührenschildner) haften als Gesamtschildner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenrechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- **und** Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Zu den Kosten bzw. Gebühren gehören auch bare Auslagen.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrcrätelhaus (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr zu diesem. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf die Einsatzstunde (Pauschbetrag).
- (3) Bei der Kosten/Gebührenrechnung wird jede angefangene halbe Einsatzstunde (30 Minuten) voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde verlangt.
- (4) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.
- (5) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Kosten – und Gebührentarif festgelegt sind, werden Kosten / Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind. Verbrauchsmaterial wird nach tatsächlich verbrauchter Menge berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) **Der** Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Barnstorf einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf haftet nicht für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Samtgemeinde Barnstorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Samtgemeinde Barnstorf nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder große Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Samtgemeinde Barnstorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Schadensersatzleistungen

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebühren-/Kostenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Fahrzeugen und Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.
- (2) Für Beschädigungen solcher Fahrzeuge und Geräte haftet während der Zeit der Überlassung der Benutzer. Daneben haftet derjenige, der die Fahrzeuge und Geräte bedient.
- (3) Für den Verlust der überlassenen Fahrzeuge und Geräte haben die Gebühren-/Kostenschuldner Ersatz zu leisten.

§ 10

Billigkeitsentscheidungen

- (1) In besonderen Einzelfällen kann auf die Erhebung von Kosten und Gebühren verzichtet werden, etwa weil der Einsatz im öffentlichen Interesse ist oder besondere Umstände zum Einsatz geführt haben.
- (2) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren wird verzichtet, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kosten- und Gebührenschuldner darstellen würde.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf“ vom 28.05.1997 außer Kraft.

Barnstorf, den

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister